

Begläubigte Abschrift

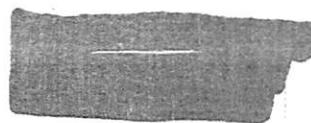
S 8 KR 661/23 ER D



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dirk Audörsch
Osterender Chaussee 4
25870 Oldenwort

g e g e n

AOK NordWest
58079 Hagen

- Antragsgegner -

AOK Rheinland/Hamburg
-Die Gesundheitskasse-
Geschäftsbereich Personal/Recht
Pappelallee 22-26
22089 Hamburg

- Beigeladen: -

hat die Kammer 8 des Sozialgerichts Hamburg am 6. September 2023 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

1. Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die Antragsgegnerin dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Antragsteller nach Haftentlassung Leistungen für eine stationäre Entwöhnungsbehandlung zu gewähren. Diese Feststellung gilt

längstens bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung der Antragsgegnerin über den Widerspruch des Antragstellers vom 17. 03.2023.

2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen einer stationären Entwöhnungsmaßnahme.

Der [REDACTED] geborene, drogenabhängige Kläger, der zuletzt bei der Antragsgegnerin krankenversichert war, befindet sich seit dem 04.20.2022 in Strafhaft in der JVA Billwerder. Der Antragsteller beantragte daraufhin mit Schreiben vom 21.02.2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Abhängigkeitskranke. Die Rentenversicherung Bund übersandte den Antrag daraufhin an die Beigeladene, wo dieser am 24.02.2023 einging. Die Beigeladene leitete den Antrag sodann an die Antragsgegnerin als zuständige letzte Krankenversicherung weiter die den Antrag mit Schreiben vom 03.0.2023 ablehnte. Eine Weiterleitung nach § 14 SGB IX sei nicht möglich gewesen, da sich der Antragsteller im Vollzug einer Haftstrafe befindet und der freien Heilfürsorge unterliege, sei die Zuständigkeit im Bereich des Sozialgesetzbuches nicht gegeben.

Hiergegen legte der Antragsteller am 17.03.2023 Widerspruch ein und beantragte die „Wiederversicherung“ bei der Antragsgegnerin für die Zeit nach der Haftentlassung. Die Antragsgegnerin sei nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV verpflichtet, ihn nach Haftentlassung wieder als Mitglied aufzunehmen und zudem als zweitangegangener Träger nach § 14 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständig.

Am 13.04.2023 hat der Antragsteller das Sozialgericht wegen der ablehnenden Entscheidung der Antragsgegnerin um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Da alle in Betracht kommenden Träger die Kostenzusage für die Therapie verweigerten, drohe sein bereits zugesagter Platz in der Klinik am Kronsberg in Hannover verloren zu gehen.

Die Antragsgegnerin trägt nunmehr vor, der Antragsteller könne seinen Anspruch auch nach Haftentlassung gegenüber der Strafvollzugsbehörde geltend machen. Die insofern in Betracht kommenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes gingen als spezielleres Gesetz insbesondere dem SGB IX vor. Es gebe im Hamburger Strafvollzug auch freie Kapazitäten für Drogentherapien. Die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr.

2a SGB V oder § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV lägen nicht vor, weil nicht sicher sei, dass der Antragsteller im Falle einer Zurückstellung der Strafvollstreckung bei der Antragsgegnerin versichert wäre. Ihm stünde nämlich ein Krankenkassenwahlrecht nach § 175 SGB V zu, welches er bislang nicht zugunsten der Antragsgegnerin ausgeübt habe.

Letztlich sei auch kein Anordnungsgrund gegeben. Es sei nicht zu erkennen, weshalb nunmehr eine Drogenentwöhnung eilig sei. Es liege keine Prüfung der vorgelegten medizinischen Unterlagen vor. Dies müsste zunächst durch den MD Nord erfolgen. Mit Schreiben vom 16.06.2023 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass nach Prüfung durch den MD Nord festgestellt worden sei, dass die medizinischen Voraussetzungen für eine stationäre Rehabilitation für Abhängige erfüllt seien. Sofern es zu einer rechtlich einwandfreien Mitgliedschaft des Antragstellers kommen sollte und er seine Beitragsrückstände ausgleichen würde, sei die Antragsgegnerin bereit, die Kosten im genannten Rahmen zu tragen.

Die Beigeladene schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen der Antragsgegnerin an.

II.

Der zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet.

Statthaft ist ein Antrag nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. In der Hauptsache würde es sich um eine Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 SGG handeln. Das erforderliche Feststellungsinteresse des Antragstellers folgt aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin die für die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft erforderliche Kostenzusage für die stationäre Drogenentwöhnung verweigert und die fehlende Kostenzusage daher durch die gerichtliche Feststellung ersetzt werden muss.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag entfällt auch nicht etwa deshalb, weil die Klinik am Kronsberg dem Antragsteller bislang keine Platzzusage erteilt hat. Denn die Klinik wird dem Antragsteller erst dann einen Therapie Platz zusagen, wenn die Übernahme der Kosten durch einen Reha-Träger erklärt worden ist. Der Antragsteller benötigt also zuerst die Kostenzusage bzw. die gerichtliche Feststellung, dass die Antragsgegnerin die stationäre Rehabilitation erbringen muss. Denn zum einen obliegt die vorzeitige Haftentlassung allein der zuständigen Strafvollstreckungskammer. Zum anderen kann der Antragsteller vernünftigerweise nicht darauf verwiesen werden, er möge in Haft bleiben.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Der durch den beantragten

vorläufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit seiner vorläufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf die begehrte Feststellung zu haben. Denn die Antragsgegnerin ist nach allen derzeit vorliegenden Erkenntnissen verpflichtet, dem Antragsteller nach Haftentlassung die begehrten Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 26 SGB IX, §§ 11 Abs. 2, 40 Abs. 2 SGBV zu gewähren. Dies folgt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 3 iVm Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX daraus, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft Krankenversicherungsschutz zu gewähren hat und der Antragsteller nach überwiegender Wahrscheinlichkeit Leistungen der stationären Rehabilitation gem. § 40 Abs. 2 SGBV beanspruchen kann.

Der Antragsteller wird mit der Haftentlassung entweder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V oder § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV krankenversicherungspflichtig und durch Ausübung seines Wahlrechts nach § 173 Abs. 1 i.V.m. § 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V Mitglied der Antragsgegnerin oder aber die Antragsgegnerin ist als nach § 264 Abs. 3 SGBV gewählte Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 2 SGBV zur Übernahme der Krankenbehandlungskosten verpflichtet.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV sind versicherungspflichtig die Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren (lit. a)). Dies träfe auf den Antragsteller bei fehlendem Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu. Ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem HmbStVollzG, der einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall darstellt (vgl. BT-Drs. 16/3100, S. 94; SG Hamburg, Beschluss vom 31.05.2007 S 8 KR 304/07 ER), besteht nach Haftentlassung nicht mehr. Etwas Anderes folgt auch nicht § 18 Abs. 1 HmbStVollzG. Danach kann die Anstalt Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung in besonders begründeten Einzelfällen gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung oder Erziehung gefährdet erscheint. Die Kostenübernahme für eine stationäre Drogenentwöhnung dürfte schon keine bloße „Hilfestellung“ i.S.d. Vorschrift sein. Darüber hinaus ist die Unterstützung durch die Haftanstalt dem Wortlaut nach subsidiär. Vorliegend steht aber mit der Antragsgegnerin ein Leistungsträger zur Verfügung. Des Weiteren kann im Eilverfahren offen bleiben, ob die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGBV gem. § 5 Abs. 8a Satz 1 und 2 SGBV möglicherweise deshalb entfällt, weil der Antragsteller nach Haftentlassung laufende Leistungen nach dem SGB XII beziehen würde. Abgesehen davon, dass die zur Beantwortung dieser Frage notwendige Abgrenzung zum Arbeitslosengeld

II derzeit nicht getroffen werden kann, ist dieser Gesichtspunkt für das Begehrten des Antragstellers irrelevant und muss durch das Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden. Im einen wie dem anderen Fall wäre die Antragsgegnerin verpflichtet, die Krankenbehandlung des Antragstellers zu übernehmen. An dieser Verpflichtung vermag auch der im Falle des § 264 Abs. 2 SGBV bestehende Erstattungsanspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nach § 264 Abs. 7 SGBV nichts zu ändern (vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 17.07.2007 S 48 KR 438/07 ER).

Der Antragsteller hat darüber hinaus auch glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme gegenüber der Antragsgegnerin zu haben. Nach § 40 Abs. 2 SGBV kann die Krankenkasse stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, sofern eine Leistung nach Abs. 1 nicht ausreicht. Wie sich aus diesem Verweis auf § 40 Abs. 1 SGBV sowie der dortigen Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 SGBV ergibt, setzt der geltend gemacht Anspruch tatbeständliche u. a. voraus, dass die begehrte Maßnahme aus medizinischen Gründen erforderlich ist, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Ferner ist notwendig, dass die vorgenannten Ziele nicht bereits durch eine ambulante Rehabilitation erreicht werden können, die ihrerseits nur dann erbracht werden darf, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht.

Diese tatbeständlichen Voraussetzungen liegen im Falle des suchtkranken und damit i.S.v. § 2 Abs. 1 SGB IX seelisch behinderten Antragstellers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor. Ambulante Krankenbehandlung also Einzelleistungen nach den §§ 27 ff. SGB V, um die in § 11 Abs. 2 SGBV beschriebenen Ziele zu erreichen, kommt im Falle des Antragstellers nicht in Betracht. Eine ambulante Therapie kommt mangels eigenen Wohnraums, des persönlichen Umfeldes in Hamburg und der Gefahr, wieder rückfällig in Bezug auf Drogenkonsum zu werden, hier nicht in Betracht, unabhängig davon, dass die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung an die Bedingung der nahtlosen stationären Therapie geknüpft ist. Der Antragsteller erfüllt damit in dieser Situation sogar mehrere der in Ziff. 2 der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen getroffenen „Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen“ aufgeführten Kriterien für eine stationäre Entwöhnung.

Die Leistung ist nach summarischer Prüfung auch aus medizinischen Gründen erforderlich. Dies ist der Fall, wenn die bestehenden Funktionseinschränkungen oder Beeinträchtigungen

der Beeinflussung durch die Mittel der medizinischen Rehabilitation zugänglich sind und die in Betracht kommende Leistung eine gewisse Aussicht auf Erfolg verspricht. Nach dem vorliegenden Befundbericht des Anstaltsarztes Dr. Kissner vom 27.10.2022 ist davon auszugehen, dass durch eine Suchtentwöhnungstherapie eine erfolgreiche Rehabilitation i.S.d. § 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch möglich ist. Dies genügt, um vorliegend auch im Rahmen der Leistungen und Ziele des § 40 Abs. 2 SGBV von einer hinreichenden Erfolgsaussicht der stationären Rehabilitationsmaßnahme auszugehen. Dies dürfte seit dem 16.06.2023 auch zwischen den Beteiligten unstrittig sein, da die Antragsgegnerin selbst von einer medizinischen Notwendigkeit für eine stationäre Rehabilitation für Abhängige ausgeht.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem Umstand, dass dem Antragsteller nur durch eine schnelle gerichtliche Entscheidung die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft ermöglicht werden kann. Eine Entscheidung in einem möglichen Hauptsacheverfahren käme zu spät. Denn die Entlassung des Antragstellers aus der Haft wäre am 29.10.2023 möglich, wenn Kosten- und Platzzusage vorliegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleches gilt

für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

gez. [REDACTED]
Vorsitzende

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 06.09.2023

[REDACTED]
Justizfachangestellte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
[REDACTED]
am: 06.09.2023 16:08